

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 12. Juni 1990

126. Stück

- 
- 286. Bundesgesetz:** Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (NR: GP XVII IA 374/A AB 1259 S. 142. BR: AB 3861 S. 530.)
- 287. Bundesgesetz:** Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (NR: GP XVII RV 1097 AB 1286 S. 142. BR: AB 3877 S. 530.)
- 288. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Speisesalz (NR: GP XVII RV 1196 AB 1311 S. 142. BR: AB 3875 S. 530.)
- 289. Bundesgesetz:** Änderung des Dentistengesetzes (NR: GP XVII RV 1232 AB 1310 S. 142. BR: AB 3874 S. 530.)
- 

**286. Bundesgesetz vom 16. Mai 1990, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 228/1982 und 292/1986 wird wie folgt geändert:

Dem Abschnitt II (Sportförderungen besonderer Art) wird folgender Unterabschnitt D angefügt:

„D. Überlassung von Einrichtungen der Bundesschulen

§ 14 a. Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für sportliche Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.“

### Artikel II

Das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für Zwecke der

Erwachsenenbildung überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Waldheim

Vranitzky

**287. Bundesgesetz vom 16. Mai 1990 über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich die Verpflichtung zu übernehmen, an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für die Jahre 1990 und 1991 jeweils einen Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 5 000 000 S zu leisten.

(2) Die für die Leistung der Beitragszahlungen erforderlichen Veranlassungen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim  
Vranitzky

**288. Bundesgesetz vom 16. Mai 1990, mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 112, über den Verkehr mit Speisesalz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer Speisesalz herstellt oder importiert, darf dieses, außer den in Abs. 3 genannten Fällen, nur nach Zusatz von 20 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm und unter der Bezeichnung „Vollsalz“ in den Verkehr bringen, wobei auf der Umschließung der Hinweis „jodiert“ aufzuscheinen hat.“

2. § 5 1. Satz lautet:

„§ 5. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.“

**Artikel II**

(1) Speisesalz mit einem Zusatz von 10 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm darf unter der Bezeichnung „Vollsalz“ auch ohne den Hinweis „jodiert“ auf der Umschließung bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Verkehr gebracht werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Waldheim  
Vranitzky

**289. Bundesgesetz vom 16. Mai 1990, mit dem das Dentistengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 170/1952, BGBl. Nr. 139/1955, BGBl. Nr. 112/1971 und BGBl. Nr. 53/1981 wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vorstandsmitglieder werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Wahlrecht ist geheim und durch persönliche Abgabe der Stimme oder in Form eines eingeschriebenen Briefes auszuüben. Auf 100 Wahlberechtigte entfällt ein Vorstandsmandat, doch hat jedes Bundesland (§ 28 Abs. 2) mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden; auf Reste über 50 Wahlberechtigte eines Bundeslandes entfällt gleichfalls ein Mandat.“

Waldheim  
Vranitzky